
**VERTRAG ÜBER DEN KAUF VON LED-
RASENBELEUCHTUNGSSYSTEMEN**

VERTRAG ÜBER DEN KAUF VON LED-RASENBELEUCHTUNGSSYSTEMEN

zwischen

Olympiastadion Berlin GmbH, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 74883 B, Geschäftsanschrift Olympischer Platz 3, 14053 Berlin,

- nachfolgend „**Käuferin**“ genannt -

und

[•],

- nachfolgend „**Verkäuferin**“ genannt -

Käuferin und Verkäuferin jeweils einzeln auch die „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
1. VERTRAGSGEGENSTAND	1
2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGFOLGE	2
3. LEISTUNGSUMFANG, VERKAUF DER GROW-LIGHTS	3
4. KAUFPREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	7
5. EIGENTUMS- UND GEFahrÜBERGANG	8
6. GEWÄHRLEISTUNG	9
7. RÜCKTRITTSRECHT	10
8. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN	10
9. HÖHERE GEWALT	11
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
ANLAGENVERZEICHNIS	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

PRÄAMBEL

- (A) Die Olympiastadion Berlin GmbH ist Betreiberin des Olympiastadions in Berlin. In dieser Eigenschaft obliegt ihr die technische und betriebliche Unterhaltung der gesamten Stadionanlage einschließlich der zugehörigen Infrastruktur.

Alleinige Gesellschafterin der Olympiastadion Berlin GmbH und Eigentümerin des gesamten Olympiageländes ist das Land Berlin.

- (B) Die Käuferin beabsichtigt, die Beschaffung von LED-Rasenbeleuchtungssystemen, sog. Grow-lights, für das Olympiastadion. Die LED-Rasenbeleuchtungssysteme dienen der photosynthetisch wirksamen Beleuchtung des Naturrasens und fördern unter anderem das Wachstum und die Regeneration von Naturrasen sowie dessen ganzjährige Bepflanzbarkeit.

Gegenstand der Beschaffung sind insgesamt sechs Einheiten, bestehend aus vier Systemen für große Beleuchtungsflächen sowie zwei Systemen für mittlere Beleuchtungsflächen, die von der Verkäuferin voll funktionsfähig geliefert und betriebsbereit installiert und übergeben werden. Es ist beabsichtigt, dass die Systeme unter anderem mobil ausgeführt sind, für den Außenbetrieb unter wechselnden Witterungsbedingungen geeignet und über die erforderlichen lichttechnischen Eigenschaften zur photosynthetisch wirksamen Rasenbeleuchtung sowie Steuerungs- und Regelfunktionen für einen vollständig autarken Betrieb verfügen. Darüber hinaus ist für die ersten fünf Jahre nach der Lieferung jeweils einmal jährlich eine Wartung und Inspektion der Systeme durch die Verkäuferin durchzuführen.

- (C) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen, beabsichtigen die Parteien den nachfolgenden Vertrag über den Kauf, die Lieferung und Installation sowie Inbetriebnahme von LED-Rasenbeleuchtungssystemen (nachfolgend „**Vertrag**“) zu schließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung, Installation und die Inbetriebnahme von insgesamt sechs (6) in der Leistungsbeschreibung näher spezifizierten, voll funktionsfähigen LED-Rasenbeleuchtungssystemen samt aller für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Komponenten und einer vollständigen technischen Dokumentation (nachfolgend gemeinsam insgesamt die „**Grow-Lights**“).

Bei den Grow-Lights kann es sich sowohl um Neuanlagen als auch um gebrauchte Anlagen handeln, sofern deren erstmalige Inbetriebnahme nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Die Grow-Lights müssen sämtliche in **Anlage 4 („Anforderungskatalog“)** aufgeführten technischen Kriterien und Spezifikationen erfüllen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Grow-Lights erfolgen am Olympiastadion Berlin, Olympischer Platz 3, 14053 Berlin (nachfolgend **„Leistungsort“**). Die Verkäuferin trägt die Verantwortung für die fachgerechte Integration der Grow-Lights in die bestehende Infrastruktur des Olympiastadions. Dies umfasst die ordnungsgemäße Anbindung an die elektrische Stromversorgung sowie die Einbindung in die vorhandenen Steuerungssysteme, soweit diese Maßnahmen für einen den fachlichen Anforderungen entsprechenden Betrieb der Grow-Lights notwendig sind.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGFOLGE

2.1 Alle in Ziffer 2.2 genannten Dokumente einschließlich ihrer Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages (zusammen die **„Vertragsbestandteile“**; jedes Dokument, welches Inhalt der Vertragsbestandteile ist, einzeln auch ein **„Vertragsbestandteil“**).

2.2 Die Vertragsbestandteile sind einschließlich ihrer Anlagen in der nachfolgend aufgeführten Reihen- und Rangfolge anzuwenden:

- (i) Die Bestimmungen dieses Vertrages;
- (ii) Die Antworten auf die Bieterfragen;
- (iii) Die Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 3;
- (iv) Der Anforderungskatalog gemäß Anlage 4;
- (v) Das von der Verkäuferin mit ihrem Angebot verbindlich eingereichte Preisblatt;
- (vi) Das übrige Angebot der Verkäuferin vom [Datum], auf das die Käuferin im Vergabeverfahren den Zuschlag erteilt hat;
- (vii) die Besonderen Vertragsbedingungen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BVB Mindeststundenentgelt Teil A, BVB Frauenförderung, BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen, BVB über Kontrollen und Sanktionen Teil B)
- (viii) die VOL/B in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

- 2.2.1 Bei Widersprüchen zwischen den unter dieser Ziffer 2.2 aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie abweichende Zahlungsbedingungen der Verkäuferin werden nicht Vertragsbestandteil – auch wenn sie nach Vertragsabschluss von der Verkäuferin gestellt werden.
- 2.2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Parteien finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie die eine Partei an die andere Partei nach Vertragsabschluss, z.B. im Rahmen von Leistungsänderungen, übermittelt und die andere Partei ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt eine Partei die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, diese habe entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Bedingungen der jeweils anderen Partei damit akzeptiert.

3. LEISTUNGSUMFANG, VERKAUF DER GROW-LIGHTS

Der Verkäuferin verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Grow-Lights gemäß Ziffer 1.1 an die dies annehmende Käuferin und übereignet unter der in Ziffer 5.1 dieses Vertrages enthaltenen aufschiebenden Bedingung die Grow-Lights gemäß Ziffer 1.1 an die dies annehmende Käuferin.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Grow-Lights unter Einhaltung sämtlicher der unter diesem Vertrag geschuldeter Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 3 und Anlage 4** (Anforderungskatalog) zu liefern, fachgerecht zu installieren, in Betrieb zu nehmen und schlüsselfertig und betriebsbereit bis zum [Datum] (nachfolgend „**Übergabetermin**“) an die Käuferin zu übergeben (insgesamt der „**Leistungsumfang**“).

Die Verkäuferin wird insbesondere, aber nicht abschließend,

- (a) die Grow-Lights sowie alle zum Leistungsumfang gehörenden Nebenanlagen und Komponenten nach Maßgabe dieses Vertrages liefern, wobei die Lieferung DDP [Adresse] (Incoterms® 2020) erfolgt;
- (b) sämtliche erforderlichen Installations- und Anschlussmaßnahmen zur Erbringung des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges durchführen und das zur Ausführung dieser Maßnahmen jeweils erforderliche Equipment und Personal stellen;
- (c) durchführen die Inbetriebnahme der Grow-Lights nach Maßgabe von Ziffer 3.4 dieses Vertrages fachgerecht durchführen;

- (d) die jährliche Wartung und Inspektion für die ersten fünf Jahre nach Lieferung nach Maßgabe von Ziffer 3.6 dieses Vertrages fachgerecht durchführen;
 - (e) im Beauftragungsfall die beauftragten Optionalen Leistungen gem. 3.7 durchführen;
 - (f) die vollständige technische Dokumentation, einschließlich Bedienungsanleitungen, Wartungsanleitungen, Ersatzteilkatalogen und CE-Konformitätserklärungen in deutscher oder englischer Sprache zusammenstellen und übergeben;
 - (g) alle für die Installation und Inbetriebnahme ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anzeigen und Zulassungen auf eigene Kosten übernehmen;
 - (h) Montage- und Installationsreste beseitigen sowie den Leistungsort in einen ordnungsgemäßen Zustand nach Übergabe hinterlassen;
- 3.1.2 Die Verkäuferin erbringt ihre vertraglichen Leistungen so, dass die Lieferung, Installation und der Betrieb der Grow-Lights entsprechend den vereinbarten Anforderungen, Sicherheits- und Qualitätsstandards sowie der Funktionalität gewährleistet sind.
- 3.1.3 Die Verkäuferin wird darüber hinaus sämtliche Leistungen derart erbringen, dass bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gemäß Ziffer 3.5.1 sowie während des nachfolgenden Betriebs keine Gefahr für die Umwelt sowie für die Sicherheit, Funktionalität und/oder den Betrieb der Rechtsgüter des AG oder Dritter besteht.
- 3.1.4 Die Verkäuferin hat den Leistungsumfang unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und entsprechend sämtlicher in Deutschland für den Erfüllungsort anerkannten Regeln der Technik, Normen und Regelwerke, den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und behördlichen und/oder gerichtlichen Anforderungen sowie den Betriebsvorschriften auszulegen, auszuwählen, zu liefern, zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

3.2 LIEFERANTEN UND NACHUNTERNEHMER

Die Verkäuferin ist berechtigt, die von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer auf eigene Kosten erbringen zu lassen. Die Nachunternehmer müssen für die von ihnen zu übernehmenden Aufgaben ausreichend qualifiziert, leistungsfähig und zuverlässig sein. Die Verkäuferin hat ein Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Die Verkäuferin tritt bereits jetzt etwaige gegenwärtige und zukünftige Ansprüche (insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche sowie aus Garantien) gegen Lieferanten und Nachunternehmer sicherheitshalber an die dies hiermit annehmende Käuferin ab.

3.3 LIEFERUNG

- 3.3.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Grow-Lights so rechtzeitig an den vereinbarten Leistungsort (Olympiastadion [Name/Adresse]) zu liefern, dass der vereinbarte Übergabetermin [Datum] sicher eingehalten werden kann. Die Verkäuferin hat die Lieferungen so zu planen und durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der erforderlichen Installations- und Inbetriebnahmedauer eine termingerechte Fertigstellung und Übergabe gewährleistet ist. Die Verkäuferin wird der Käuferin die genauen Liefertermine der jeweiligen Lieferungen mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem geplanten Liefertermin in Textform ankündigen. Etwaige Änderungen der Liefertermine hat die Verkäuferin der Käuferin unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3.2 Der Käuferin gewährt der Verkäuferin oder seinen Beauftragten am von der Verkäuferin fristgerecht mitgeteilten Liefertermin Zugang zum Leistungsort sowie zu den für die Installation erforderlichen Bereichen des Leistungsorts.
- 3.3.3 Der Käuferin ist eine Kopie des Lieferscheins oder des Frachtbriefs zu übersenden.

3.4 INBETRIEBNAHME

- 3.4.1 Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Grow-Lights nach Installation fachgerecht in Betrieb zu nehmen. Die von der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme zu erbringenden Leistungen sowie die technischen Voraussetzungen ergeben sich dabei aus Anlage 3 (Leistungsbeschreibung) und Anlage 4 (Anforderungskatalog).
- 3.4.2 Die Inbetriebnahme der Grow-Lights ist spätestens bis zum [Datum] vollständig abzuschließen. Die Verkäuferin teilt der Käuferin den Abschluss der Inbetriebnahme unverzüglich nach Abschluss schriftlich mit.
- 3.4.3 Die Käuferin hat das Recht, bei der Inbetriebnahme anwesend zu sein oder einen Beauftragten zu entsenden. Die Verkäuferin gewährt der Käuferin oder ihrem Beauftragten Zutritt zu den Prüfbereichen und Einsicht in alle relevanten Prüfberichte und Dokumentationen.
- 3.4.4 Ergibt sich bei der Inbetriebnahme, dass die Grow-Lights nicht vertragsgemäß funktionieren oder Mängel aufweisen, ist die Verkäuferin verpflichtet, diese Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Inbetriebnahme gilt in diesem Fall erst nach Mängelbeseitigung und erneuter Prüfung als abgeschlossen.

3.5 ÜBERGABE

- 3.5.1 Die Übergabe der Grow-Lights erfolgt durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Übergabeprotokolls durch Verkäuferin und Käuferin.

Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt die Verkäuferin, dass

- (i) die Grow-Lights vollständig, schlüsselfertig und betriebsbereit installiert wurden und die Inbetriebnahme erfolgreich abgeschlossen ist,
- (ii) der Käuferin alle in Ziffer 3.5.2 genannten Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vollständig übergeben wurden und
- (iii) die Grow-Lights der Käuferin zur Nutzung und zum Betrieb tatsächlich überlassen wurden.

3.5.2 Am Übergabetermin hat die Verkäuferin der Käuferin mindestens folgende Unterlagen zu übergeben:

- die vollständige technische Dokumentation gemäß Ziffer 1.1 (e),
- alle CE-Konformitätserklärungen,
- eine detaillierte Aufstellung aller gelieferten Komponenten mit Seriennummern,
- alle Prüfberichte und Inbetriebnahmeprotokolle,
- eine Bedienungsanleitung sowie Wartungs- und Pflegehinweise,
- einen Nachweis über die erfolgte Einweisung der Käuferin oder ihrer Beauftragten in die Bedienung und Wartung der Grow-Lights.

3.5.3 Die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erfolgt ausdrücklich unter Vorbehalt aller vertraglich vereinbarten Garantieansprüche sowie aller gesetzlichen Mängelrechte der Käuferin. Die Unterzeichnung begründet keinen Verzicht auf diese Rechte und stellt keine Billigung der Grow-Lights und weiteren Leistungen der Verkäuferin als vertragsgemäß dar. Die Verkäuferin trägt die Beweislast für die Mangelfreiheit zum Zeitpunkt der Übergabe.

3.5.4 Sollte absehbar sein, dass der Übergabetermin nicht eingehalten werden kann, hat die Verkäuferin die Käuferin unverzüglich, spätestens jedoch **[zehn (10)]** Kalendertage vor dem vereinbarten Übergabetermin, schriftlich zu unterrichten und die Gründe sowie die voraussichtliche Verzögerungsdauer darzulegen.

Die Verkäuferin hat auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung zu begrenzen und den Übergabetermin dennoch möglichst einzuhalten. Die Beweislast dafür, dass die Verzögerung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist, trägt die Verkäuferin. Die Regelung berührt die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der Käuferin aus der Verzögerung nicht.

3.6 WARTUNG UND INSPEKTION

Die Verkäuferin ist verpflichtet, für die ersten fünf Jahre nach Lieferung jährlich eine Wartung und Inspektion durchzuführen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ziffer 3 Leistungsbeschreibung.

3.7 OPTIONALE LEISTUNGEN

Die Verkäuferin verpflichtet sich und bietet hiermit unwiderruflich an, nach Ablauf der für die ersten fünf Jahre geschuldeten Wartungs- und Inspektionsleistungen für weitere fünf Jahre jeweils eine jährliche Wartung zu dem im Preisblatt festgelegten Preis zu erbringen.

Vor Ablauf des fünften Jahres setzt sich die Käuferin mit der Verkäuferin hinsichtlich einer möglichen Inanspruchnahme der Optionalen Leistungen in Verbindung. Die Ausübung der Option erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Käuferin gegenüber der Verkäuferin. Die Käuferin ist frei in ihrer Entscheidung, ob sie die Optionalen Leistungen in Anspruch nimmt. Aus der Nichtausübung der Option stehen der Verkäuferin keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu.

Der Verkäuferin stehen zusätzlich zu den im Preisblatt festgelegten Preisen für die Optionalen Leistungen keine weiteren Vergütungs- oder Kostenerstattungsansprüche zu.

4. KAUFPREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 KAUFPREIS

- 4.1.1 Die Käuferin hat der Verkäuferin für ihre Leistungen nach diesem Vertrag einen Gesamtpauschalpreis in Höhe von

EUR [____] (der „**Kaufpreis**“) sowie

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Der Kaufpreis besteht auf Grundlage der Angebotssumme der im Preisblatt des letztverbindlichen Angebots der Verkäuferin, siehe Ziffer 2.2 (vi), angebotenen Preise.

Der Kaufpreis umfasst sämtliche Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag, mit Ausnahme der Optionalen Leistungen, einschließlich aller Nebenleistungen (insbesondere, aber nicht abschließend, Verpackung, Transport, Abladen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben) sowie alle für den Kauf, die Lieferung, Installation und Inbetriebsetzung erforderlichen Leistungen – unabhängig davon, ob einzelne Bestandteile, Komponenten oder Mengen im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind.

- 4.1.2 Falls sich herausstellen sollte, dass ein vertragsgemäßer Betrieb des von der Verkäuferin geschuldeten Leistungsumfanges einschließlich aller seiner Bestandteile, Nebenanlagen, Komponenten, Mengen und Leistungen nicht möglich ist, weil Teile oder Funktionalitäten fehlen, so ist die Verkäuferin verpflichtet, diese kostenlos nachzuliefern, zu installieren und in Betrieb zu nehmen.
- 4.1.3 Weicht die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an einer im Preisblatt aufgeführten Preisposition nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen der Käuferin ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.

4.2 ZAHLUNG

- 4.2.1 Der Kaufpreis für die Geräte ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zu zahlen,
- 4.2.2 Die Vergütung für die jeweilige Wartungs- und Inspektionsleistung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger und vertragsgemäßer Durchführung der betreffenden Wartung und Inspektion sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zu zahlen.
- 4.2.3 Zahlungen der Käuferin haben sind auf das nachfolgend bezeichnete Bankkonto der Verkäuferin zu erfolgen:

Kontoinhaber:	[•]
IBAN:	[•]
BIC	[•]
Verwendungszweck:	[•]

- 4.2.4 Einbehalt bei Vorliegen von Mängeln

Kann die Käuferin von der Verkäuferin die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann die Käuferin die Zahlung des Kaufpreises gemäß dieser Ziffer 4 in Höhe des doppelten Betrags verweigern, der für die Beseitigung des Mangels voraussichtlich erforderlich ist.

5. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

- 5.1** Das Eigentum an den Grow-Lights geht mit (i) dem Zugang der Lieferungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4.4 bei der Käuferin und (ii) Zahlung der 2. Zahlung an die Verkäuferin auf die Käuferin über.

- 5.2** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Grow-Lights gehen mit der Unterzeichnung Übergabeprotokolls gemäß Ziffer 3.5.1 auf die Käuferin über. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Käuferin im Annahmeverzug befindet.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1** Die Verkäuferin sichert der Käuferin in Form eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB, d.h. als Garantie „*sui generis*“ zu, dass die in den nachfolgenden (i) bis (v) enthaltenen Angaben und Eigenschaften richtig und zutreffend sind:
- (i) Die Grow-Lights sind ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gemäß Ziffer 3.5.1 für einen Zeitraum fünf (5) Jahren bei bestimmungsgemäßer Nutzung und Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Wartungs- und Pflegehinweise vollfunktionsfähig, für den vorgesehenen Betrieb geeignet, frei von Sach- und Rechtsmängeln und sind nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß den Vorgaben dieses Vertrages fachgerecht und betriebsbereit installiert.
 - (ii) Die Grow-Lights weisen sämtliche in Anlage 4 (Anforderungskatalog) spezifizierten technischen Daten und Leistungsmerkmale auf und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
 - (iii) Die im Rahmen des Vertrages übergebene Dokumentation ist zutreffend und vollständig.
 - (iv) Alle CE-Konformitätserklärungen sind zutreffend und die Grow-Lights entsprechen allen zum Übergabetermin geltenden europäischen und nationalen Sicherheitsnormen und Vorschriften.
 - (v) Die Grow-Lights sind mobil ausgeführt und verfügen über einen Hauptrahmen aus korrosionsfreiem Aluminium oder einem hinsichtlich Funktion, Beständigkeit und Qualität gleichwertigen Werkstoff, der für die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Übergabetermin frei von strukturellen Korrosionsschäden ist.
- 6.2** Sollte sich eine Garantie gemäß Ziffer 6.1 dieses Vertrages als unzutreffend herausstellen, hat die Käuferin die Verkäuferin hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen („**Garantiemitteilung**“) und der Verkäuferin Gelegenheit zu geben, binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Garantiemitteilung den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Verkäuferin unmöglich ist und von dieser Verweigert wird.

- 6.3** Wird der vertragsgemäße Zustand von der Verkäuferin nicht bzw. nicht fristgerecht hergestellt, so kann die Käuferin von der Verkäuferin Schadensersatz in der Höhe verlangen, der zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands einschließlich des entgangenen Gewinns erforderlich ist.
- 6.4** Die Ansprüche der Käuferin wegen Verletzung von Garantien gemäß Ziffer 6.1 (i) bis (vi) dieses Vertrages verjähren innerhalb von 3 Jahren beginnend mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gemäß Ziffer 3.5.1.
- 6.5** Die Anwendung der Regelungen von § 442 BGB sowie des § 377 HGB ist ausgeschlossen.
- 6.6** Die Parteien sind sich einig, dass für die Verkäuferin eine Schadensersatzverpflichtung, eine Anpassung des Kaufpreises oder eine Freistellungs- oder Ausgleichsverpflichtung usw. für ein und denselben Sachverhalt nach diesem Vertrag jeweils nur zu einer Zahlung führen soll, solange und soweit hierdurch der erstattungsfähige Schaden oder Nachteil nach der weitest reichenden Bestimmung ausgeglichen wird („no double dip“).
- 6.7** Im Übrigen bestimmt sich die Haftung der Parteien – sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. RÜCKTRITTSRECHT

- 7.1** Die Käuferin ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ganz oder teilweise zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, sofern die Grow-Lights nicht bis zum [Datum] im vertraglich geschuldeten Zustand an die Käuferin übergeben worden sind.
- Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.
- 7.2** Der Rücktritt erfolgt ohne vorherige Fristsetzung durch schriftliche Mitteilung an den die Verkäuferin.
- 7.3** Etwaige Montage- und Installationsleistungen, die die Verkäuferin bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rücktritts erbracht hat und die von dem Rücktritt erfasst sind, sind durch die Verkäuferin auf eigene Kosten zurückzubauen und der Zustand vor Errichtungs- oder Montagebeginn insoweit wieder herzustellen.
- 7.4** Die Käuferin haftet nicht für eine Verschlechterung der Grow-Lights, der sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb ergibt. Im Übrigen ist die Käuferin zur Wertersatzleistung nur verpflichtet, wenn die Verschlechterung oder der Untergang der Grow-Lights auf einer schuldhaften Verletzung ihrer Pflichten beruht.

8. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN

Die Verkäuferin hat ab Beginn der Installation bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gemäß Ziffer 3.5.1 die Verkehrssicherungspflichten auf dem Grundstück der Käuferin einzuhalten und alle zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies umfasst insbesondere die Abgrenzung der Arbeitsbereiche, die Anbringung von Warnhinweisen und die Sicherung von Absturzkanten. Die Verkäuferin stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter und Subunternehmer alle geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einhalten und keinen Unbefugten den Zutritt zum Grundstück der Käuferin oder ihrer Gesellschafterin gewährt wird.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Verluste oder Kostensteigerungen, die ausschließlich durch höhere Gewalt verursacht werden, trägt jede Partei selbst.

9.2 Als höhere Gewalt gelten solche Ereignisse oder Umstände oder eine Kombination von Ereignissen oder Umständen, die für die jeweilige Partei und ihre Erfüllungsgehilfen auch bei angemessener Sorgfalt an den jeweiligen Erfüllungsorten unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind und ihr die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ganz oder teilweise wesentlich erschweren oder in anderer Weise unzumutbar machen. Es wird klar gestellt, dass die Versagung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung keinen Fall der höheren Gewalt darstellt.

9.3 Beruft sich eine Partei auf höhere Gewalt, ist sie verpflichtet,

- (i) die andere Partei unmittelbar nach Eintritt der Ursache schnellstmöglich nach dem Ereignis schriftlich über eine Verzögerung durch höhere Gewalt zu informieren, die Einzelheiten des Ereignisses bzw. der Umstände zu beschreiben, einschließlich der voraussichtlichen Dauer der höheren Gewalt und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung;
- (ii) der anderen Partei wöchentlich über die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Vertragserfüllung und ihre Anstrengungen zur Minimierung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu berichten;
- (iii) alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die vertraglichen Leistungen ungeachtet der höheren Gewalt durchzuführen und die Beeinträchtigungen durch die höhere Gewalt zu minimieren, und
- (iv) die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn die Behinderungen durch die höhere Gewalt weggefallen sind.

9.4 Verzögern sich die Leistungen einer Partei wegen höherer Gewalt um mehr als sechs (6) Monate, hat die Verkäuferin das Recht, von diesem Vertrag gemäß den

Bestimmungen dieses Vertrages zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt mit Zuschlag zustande. Sofern und soweit der Verkäuferin nach Vertragsschluss noch eine Bestellung mit Verweis auf den hiesigen Vertrag übersandt wird, so erfolgt dies nur zu internen Kommunikationszwecken und zur Mitteilung einer Auftragsnummer an die Verkäuferin. Weitere rechtliche Bedeutung kommt dieser Bestellung unter keinen Umständen zu.

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und tritt an Stelle aller vorheriger mündlicher oder schriftlicher Mitteilungen, Entwürfe, Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien und Maßnahmen jeglicher Art, die bezüglich des gleichen Vertragsgegenstands von den Parteien getroffen wurden.

10.2 MITTEILUNGEN

Alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in Textform an folgende Empfänger zu übermitteln:

Wenn an den Käuferin, an:

Empfänger:	[•]
Adresse:	[•]
Telefon	[•]
E-Mail:	[•]

Wenn an den Verkäuferin, an:

Empfänger:	[•]
Adresse:	[•]
Telefon:	[•]
E-Mail:	[•]

10.3 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die elektronische Form (§ 126a BGB) oder

die Textform (§ 126b BGB) ist ausreichend, wenn die Parteien auf diese Ziffer hinweisen und ausdrücklich vereinbaren, auf das Schriftformerfordernis zu verzichten. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.4 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Allgemeine Vertragsbedingungen, Geschäfts- und Lieferbedingungen und -regeln sowie sonstige andere Bedingungen finden im Verhältnis der Parteien zueinander keine Anwendung.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Gültigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

10.5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine wesentliche Bestimmung nicht enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke soll eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien hinsichtlich der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung möglichst nahekommt.

.....
Ort, Datum

.....
[Partei, Unterzeichner]

.....
Ort, Datum

.....
[Partei, Unterzeichner]